

S a t z u n g

über die Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GvBl. I, S. 286), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 01.11.2016 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen beschlossen:

§ 1

Leistungsangebot

(1) Über diese Satzung wird für den Schul-, Vereins- und Wettkampfsport die Nutzung folgender sportliche Einrichtungen und Anlagen geregelt:

- * Sport- und Freizeitzentrum, Bertholdplatz 1
mit alter Turnhalle, große Sporthalle und Außenanlagen
- * Turnhalle der Grundschule an der Stadtmauer, Breite Str. 25
- * Turnhalle der Grundschule Theodor Fontane, Fontane Str. 9

§ 2

Allgemeine Festlegungen

(1) Der Gewährung und Absicherung des Schulsportes ist der Vorrang zu geben. Auf Antragstellung von Vereinen, Institutionen oder Privatpersonen kann die Nutzung der aufgeführten Anlagen im Rahmen freier Kapazitäten gewährt werden.

(2) Die Antragstellung ist für die Sportanlagen des SFZ direkt an den Leiter des SFZ zu stellen. Für die Turnhallen der Grundschulen in Beeskow an die Stadt Beeskow, Bereich Schulen.

(3) Die Nutzung und Kostenerhebung für den Schulsport wird gesondert geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(5) Zur Genehmigung der Nutzung der Sportanlagen wird mit dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Nutzungsvertrag enthält die Angaben zum Nutzer, zum Tag, Zeit und Ort der Nutzung.

Der Nutzungsvertrag gilt befristet für maximal ein Jahr (Zeitraum 1.8. bis 30.7.) und ist jährlich neu zu beantragen und abzuschließen.

(6) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die jeweilige Benutzer- bzw. Hallenordnung. Der Nutzer ist für Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung verantwortlich.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der o.g. Sportanlagen ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Vertragspartner mit dem die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

§ 4

Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung für die in der Vereinbarung festgelegten Nutzungszeiten.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

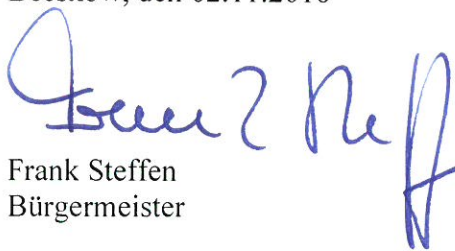
Gebührenstaffelung

- (1) Die Höhe der kostendeckenden Gebühren für die einzelnen Sportstätten nach § 1 ist als Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Gebühren beziehen sich auf die Nutzung für eine Zeitstunde.
- (2) Eingetragene gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz und dem Schwerpunkt ihrer sportlichen Aktivitäten in Beeskow erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 95 %.
- (3) Eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die nicht in Beeskow ansässig sind, aber einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung der Sport – und Freizeitangebote in der Stadt Beeskow leisten, können auf Antrag die Ermäßigung der Beeskower Vereine erhalten. Der Antrag ist jährlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Für die übrigen Nutzer gelten die vollen Gebührensätze. Zu diesen Nutzern gehören z.B.:
 - * Vereine, die nicht der Stadt Beeskow zuzuordnen sind
 - * nicht eingetragene Vereine
 - * Personen, die nicht Mitglieder eines Sportvereins sind
 - * Institutionen.
- (5) Über Anträge zur ermäßigten Nutzung für besondere Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherigen Satzungen zur Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen treten außer Kraft.

Beeskow, den 02.11.2016



Frank Steffen
Bürgermeister



- Anlage -

Gebührenstaffelung für die Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Beeskow

1. Hallennutzung

Angaben in Euro pro Zeitstunde.

Die Benutzung der Umkleieräume und Sanitäranlagen ist in der Gebühr enthalten.

	volle Höhe der Gebühr	Ermäßigung nach § 5 (2) für Beeskower Vereine
Turnhallen Grundschulen	40,00	2,00
alte Turnhalle SFZ	40,00	2,00
Sporthalle SFZ in Einzelnutzung	80,00	4,00
Übungsraum neue Sporthalle	20,00	1,00

2. Außenanlagen

Angaben in Euro pro Zeitstunde.

Die Benutzung der Umkleieräume und Sanitäranlagen ist in der Gebühr enthalten.

Anlage	volle Höhe der Gebühr	Ermäßigung nach § 5 (2) für Beeskower Vereine
Rasenplatz A (Hauptplatz)	40,00	2,00
Rasenplatz B (Hybridplatz)	40,00	2,00
Anlagen Leichtathletik	20,00	1,00

Bekanntmachung

Die

Satzung über die Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen

vom 02.11.2016 wird im Amtsblatt für die Stadt Beeskow öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Beeskow vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sei, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 02.11.2016



Frank Steffen
Bürgermeister

